

Stellungnahme zum Verordnungsentwurf vom 05.11.2019

## **zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) und der Deponieverordnung (DepV)**

Verband der Humus- und Erdenwirtschaft e.V. (VHE)

Aachen, den 20.12.2019

Der VHE vertritt bundesweit Unternehmen und öffentlich-rechtliche Körperschaften, die aus Bioabfällen hochwertige Kompost- und Gärprodukte, Biogas sowie biogene Brennstoffe erzeugen.

Der VHE wird beim Deutschen Bundestag als Vertreter für die Bioabfall- und Kompostwirtschaft geführt.

---

**Herausgeber:**

**Verband der Humus- und Erdenwirtschaft e.V.**  
Geschäftsführer: Michael Schneider

Kirberichshofer Weg 6  
52066 Aachen  
[www.vhe.de](http://www.vhe.de)

Telefon: 0241 9977119  
Telefax: 0241 9977583  
[schneider@vhe.de](mailto:schneider@vhe.de)

## **A) Vorbemerkung**

Wir danken für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Verordnungsentwurf vom 05.11.2019 zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) und der Deponieverordnung (DepV) einreichen zu können.

Zu den in den Verordnungsentwürfen der AVV und der DepV getroffenen Anpassungen mit Stand vom 05.11.2019 haben wir keine Änderungsvorschläge, da wir unsere Branche von den geplanten Neuregelungen nicht in einem unzumutbaren Umfang betroffen sehen. Hier scheinen uns ausschließlich die Vorgaben der geänderten EU-Abfallrahmenrichtlinie, der Deponierichtlinie und der EU-Quecksilberverordnung umgesetzt worden zu sein.

Wir stellen in dem Kontext mit Besorgnis fest, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) in den letzten Jahren vorrangig bemüht ist, die europäischen Rechtsvorgaben aus dem Bereich Umwelt und Kreislaufwirtschaft „eins zu eins“ in deutsche Gesetze zu überführen, anderer Änderungsbedarf an Regelwerken dabei aber vernachlässigt wird.

Neue Regelungsvorgaben werden primär mit dem Ziel der Minderung von Risiken für die Umwelt und der Klärung von Haftungsfragen eingebracht. Chancen der Vereinfachung von Regelwerken zu Verbesserung von Transparenz und Vollzug derselben werden in dem Zuge leider nicht geprüft und nicht genutzt. Dieser Mangel trifft Betriebe und Aufsichtsbehörden sehr und verzögert so auch notwendige Entwicklungen im Bereich des Umweltschutzes.

Bereits in den Erläuterungen des Referentenentwurfes eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie (Stand 05.08.2019) hebt das BMU das Ziel hervor, dass es die Linie des Entwurfes des deutschen Kreislaufwirtschaftsgesetzes sei, die Vorgaben der EU-Richtlinie „eins zu eins“ in das nationale Recht zu integrieren.

In dem Schreiben des BMU vom 29.11.2019, in dem die beteiligten Kreise zur Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Verordnung zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung und der Deponieverordnung aufgerufen werden, heißt es einleitend im ähnlichen Sinne „Der Änderungs- und Anpassungsbedarf dient der „eins zu eins“-Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben der geänderten EU-Abfallrahmenrichtlinie und der Deponierichtlinie, ...“

Im Laufe der Zeit hat sich gezeigt, dass einige Regelungen im deutschen Abfallrecht in der Vollzugspraxis zu erheblichen Verwerfungen und Widersprüchen führen. Leider werden keine Anstrengungen unternommen, diese Missstände im nationalen Abfallrecht zu beseitigen. Stattdessen endet der Versuch, die europäischen Vorgaben „eins zu eins“ in deutsches Recht zu überführen, oft mit weiteren Verwerfungen in der Vollzugspraxis auf nationaler Ebene.

In unseren Empfehlungen zur Anpassung der AVV und der DepV konzentrieren wir uns auf die beiden nachfolgenden Sachverhalte, die dazu beitragen sollen, die vorgenannten Kritikpunkte und Vollzugshindernisse auszuräumen:

### **1. AVV: Abfallschlüssel für Biogut**

Seit vielen Jahren weist der VHE neben nahezu allen Verbänden der Abfallwirtschaft darauf hin, dass die über die Biotonne getrennt erfassten Bioabfälle (Biogut) dringend einen eigenen Abfallschlüssel benötigen, um Widersprüche und Missverständnisse im Vollzug und der statistischen Datenerhebung unterbinden zu können. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso Biogut mit rund fünf Millionen Tonnen getrennt erfasster Bioabfallmengen in Deutschland pro Jahr im AVV-E keinen eigenen Abfallschlüssel erhält und stattdessen dem Abfallschlüssel für die „Restmülltonne“ zugeordnet wird.

### **2. DepV: Kompost in Rekultivierungsschichten**

Eine Anpassung der DepV ist dahingehend erforderlich, dass Komposte als Komponente von Rekultivierungsschichten für Deponien eindeutig eingesetzt werden dürfen. Einige Behörden legen die Vorgaben der DepV dahingehend aus, dass Komposte u.a. aufgrund der durchschnittlichen Salzgehalte – gemessenen als elektrische Leitfähigkeit - nicht zur Herstellung von Rekultivierungsschichten verwendet werden dürfen. Die in dem DepV-E beschriebenen Anforderungen werden nicht den Eigenschaften von Komposten gerecht wird, die zur Bodenverbesserung, Pflanzenernährung, Ressourcenschonung und dem Klimaschutz beitragen.

### **B) Verwendete Abkürzungen und Begriffe:**

|            |   |
|------------|---|
| AVV        | Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001, zuletzt geändert am 17.07.2017 |
| AVV-E      | Entwurf Abfallverzeichnis-Verordnung vom 05.11.2019   |
| Bioabfälle | Bioabfälle im Sinne der Bioabfallverordnung, Neufassung vom 04.04.2013, zuletzt geändert am 27.09.2017                                |
| Biogut     | Inhalte der Biotonne  |
| DepV       | Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vp, 27.04.2009, zuletzt geändert am 27.09.2017                  |
| DepV-E     | Entwurf Deponieverordnung vom 05.11.2019  |

## **C) Empfehlung zur Anpassung des AVV-E:**

### **Neuer Abfallschlüssel für Biogut:**

„20 01 03 Biogut (Inhalte der Biotonne; Gemisch aus Küchen-, Garten- und sonstigen Bioabfällen aus privaten Haushalten und dem Kleingewerbe)“

*alternativ:*

„20 01 42 Biogut (Inhalte der Biotonne; Gemisch aus Küchen-, Garten- und sonstigen Bioabfällen aus privaten Haushalten und dem Kleingewerbe)“

### **Begründung:**

Für abfallwirtschaftliche Betrachtungen zur Erfassung und Verwertung von Bioabfällen ist die Kenntnis über die erfassten Bioabfallmengen in Abhängigkeit vom Erfassungssystem und der Abfallherkunft unerlässlich. Nur so können Erfassungs-, Recycling- und Verwertungsquoten bestimmt werden. Auch für Zuordnungsfragen im Rahmen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und Abfallverbringungsverordnung ist es sinnvoll, eine differenzierte Ansprache der Bioabfälle zu ermöglichen. Die getrennt erfassten Bioabfallmengen zählen europaweit zur größten wiederverwertbaren Abfallfraktion aus privaten Haushalten. Deshalb sollten sie von anderen Abfallströmen durch eine eindeutige abfallrechtliche Kennzeichnung abgegrenzt werden.

Ursprünglich wurden in Deutschland mit dem Begriff „Bioabfall“ die in der Biotonne erfassten Küchen- und Gartenabfälle bezeichnet. Bereits mit der TA Siedlungsabfall 1993 wurde die Definition von Bioabfall auf Gartenabfälle ausgedehnt. Die Definition von Bioabfällen im Sinne der Bioabfallverordnung (BioAbfV) ist noch umfassender. Hier werden alle zur Kompostierung zugelassenen Ausgangsstoffe unter dem Sammelbegriff „Bioabfall“ zusammengefasst.

Für die Abfälle aus der Biotonne ist zur Klarstellung eine neue Benennung erforderlich. Hierzu hat sich der Begriff „Biogut“ für die mittels Biotonnen eingesammelten Küchen- und Gartenabfälle etabliert.

Bislang ist für Biogut als dem größten getrennt erfassten und verwerteten Abfallstrom der Siedlungsabfälle kein eigener Abfallschlüssel in der AVV vergeben. Dies führt im aktuellen Vollzug zu Rechtsunsicherheiten und zu erheblichen Unschärfen bei Erfolgskontrollen:

Als getrennte Fraktion der Siedlungsabfälle wäre Biogut der Abfallgruppe 20 01 „Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)“ zuzuordnen. Aus diesem Grund deklarieren einige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und Bundesländer das Biogut unter 20 01 08 „Biologische abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle“ bzw. 20 01 99. Um die abfallstatistische Erhebung zu ermöglichen, hat das Statistische Bundesamt (Destatis) für das Biogut den Abfallschlüssel 20 01 03 erweitert auf „20 03 01 04 Abfälle aus der Biotonne“ mit dem Zusatzvermerk „Andere Siedlungsabfälle: Inhalte der Biotonne“.

Aufgrund eines fehlenden Abfallschlüssels für Biogut im Europäischen Abfallverzeichnis ist zu vermuten, dass auch auf europäischer Ebene Biogut den unterschiedlichsten Abfallschlüsselnummern zugeordnet wird. Es ist nicht auszuschließen, dass Biogut

fälschlicherweise den Abfallschlüsseln „20 02 01 biodegradable waste“, „20 01 08 biodegradable kitchen and canteen waste“ oder sogar „20 03 01 mixed municipal waste“ zugeordnet wird.

Nach Eurostat (Statistisches Amt der Europäischen Union) wird in dem im May 2017 veröffentlichten Bericht „Guidance on municipal waste data collection“ für die Fraktionen der getrennt gesammelten Küchenabfällen aus Haushalten als auch für gewerbliche Küchen- und Kantinenabfällen mit 20 01 08 der gleiche Abfallschlüssel verwendet. Aufgrund dieser völlig verschiedenen Zuordnungen der einzelnen Bioabfallfraktionen dürfte eine länderübergreifende statistische Erhebung nur mit erheblichen Fehlern möglich sein.

Es ist schwer vermittelbar, dass für getrennt gesammelte Fraktionen der Siedlungsabfälle wie z.B. Glas, Papier und Bekleidung jeweils eigene und eindeutige Abfallzuordnungen bestehen, dies aber nicht für einen so bedeutenden Abfallstrom wie die Inhalte der Biotonne – dem Biogut – gegeben ist. Dies genügt auch nicht der Wertschätzung und Bedeutung, die der europäische und der deutsche Gesetzgeber der Getrennterfassung über die Biotonne schenken.

Eine Vereinheitlichung des Systems über eine eigenständige Abfallschlüsselnummer für Biogut ist daher dringend erforderlich.

## **C) Empfehlung zur Anpassung des DepV-E:**

### **Verwertung von Komposten nach der Deponieverordnung**

Im Anhang 3 Tabelle 2 DepV-E sind in Spalte 9 Grenzwerte für Inhaltsstoffe von Materialien zum Aufbau von Rekultivierungsschichten aufgeführt. Jede einzelne Zuschlagskomponente für die Rekultivierungsschicht muss diese Grenzwerte für Schadstoffe und sonstige Parameter einhalten. Beim Einsatz von Kompost zur Herstellung einer Deponie-Rekultivierungsschicht legen einige Behörden die Vorgaben dahingehend aus, dass auch Kompost die Grenzwerte des DepV-E einhalten müssen. Die Anforderungen an die elektrische Leitfähigkeit ( $< 500 \mu\text{S}/\text{cm}$ ) können in der Regel von Komposten nicht eingehalten werden. Auch die Anforderungen des maximal zulässigen Chlorgehaltes im Eluat können zu Grenzwertüberschreitungen führen.

In der von der LAGA-Arbeitsgruppe „Deponietechnik“ erstellten Empfehlung „Bundeseinheitlicher Qualitätsstandard 7-1 – Rekultivierungsschichten in Deponieoberflächenabdichtungssystemen“ (veröffentlicht am 20.03.2015) heißt es auf S. 15 im Kapitel 6 „Empfehlungen zum Einbau des Rekultivierungsmaterials“:

„Die gesamte Rekultivierungsschicht kann in einer Lage eingebaut und davon maximal die oberen 30 cm z. B. durch Einarbeiten von Qualitätskomposten vergütet werden. Die durch Einarbeiten von Qualitätskompost entstehende Schicht gilt als Oberboden im Sinne des Anhangs 1 (hier z. B. Humusgehalt im Oberboden: optimal 1 – 2 Massenprozent TOC, maximal 5 Massen-% TOC)“.

Kompost trägt als Komponente in Rekultivierungsschichten für Deponien zur Verbesserung der Bodenbeschaffenheit bei, die sich vorteilhaft auf die zu bewirtschaftenden Deponien auswirken. Wie die LAGA bereits erkannt hat, ist es nicht zielführend, Kompost aufgrund seiner natürlichen Eigenschaften als Komponente auszuschließen. In der zukünftigen DepV sollten daher die

natürlichen Eigenschaften von Komposten z.B. bei der elektrischen Leitfähigkeit und Chlorgehalten nicht zu rechtsformalen Ausschlüssen führen. Dies ist auch deshalb gerechtfertigt, weil Komposte zur Aufwertung dieser Bodenfunktionen nur in geringen Anteilen in Rekultivierungsschichten eingearbeitet werden.

Den Vorschlägen der LAGA folgend empfehlen wir, die Verwendung von Komposten in Rekultivierungsschichten von Deponien wie bei anderen Ersatzbaustoffen auch an eine Gütesicherung im Sinne der BioAbfV für Komposte zu koppeln. Für die gemäß RAL 251-gütesicherten Kompostprodukte könnten so in der zukünftigen DepV Erleichterungen bei der Verwendung als organischer Dünger zur Bodenverbesserung in Rekultivierungsschichten aufgenommen werden.